



## Aktuelle Entwicklungen im internationalen Steuerrecht in Liechtenstein

Juli 2018

Die liechtensteinische Regierung hat den Bericht und Antrag betreffend die Vereinbarung über den Austausch länderbezogener Berichte zwischen Liechtenstein und den USA (BuA 57/2018) sowie den Bericht und Antrag betreffend die Änderung des AIA-Gesetzes, des Gesetzes zum Steuerabkommen mit Österreich und des FATCA-Gesetzes (BuA 59/2018) verabschiedet. Diese aktuellen Entwicklungen werden nachfolgend kurz beleuchtet.

### **COUNTRY-BY-COUNTRY REPORTING MIT DEN USA**

Der Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (Country-by-Country (CbC) Reporting) stellt eine der 15 Massnahmen des BEPS-Projektes der OECD und der G20 gegen die Aushöhlung der Besteuerungsgrundlage und die künstliche Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting) dar. In Liechtenstein wurde das Country-by-Country Reporting per 1. Januar 2017 ins innerstaatliche Recht umgesetzt.<sup>1</sup>

Die abkommensrechtliche Grundlage für das Country-by-Country Reporting stellt grundsätzlich die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (MCAA-CbC) gemeinsam mit dem Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (MAK) dar. Im Verhältnis mit den USA wird das CbC-Reporting auf Basis bilateraler Vereinbarungen (Competent Authority Agreement, CAA) umgesetzt. Die zwischenstaatliche Rechtsgrundlage für das Country-by-Country Reporting zwischen Liechtenstein und den USA bildet das TIEA<sup>2</sup>, welches in Art. 5A die Möglichkeit des automatischen Informationsaustausches vorsieht. Die entsprechende

Vereinbarung mit den USA (CAA-CbC-USA)<sup>3</sup> wurde am 9. Mai 2018 unterzeichnet und wird nun dem Landtag zur Genehmigung vorgelegt, bevor die Regierung die USA in der CbC-Verordnung als Partnerstaat aufnehmen kann.

Der Text der Vereinbarung mit den USA über den Austausch länderbezogener Berichte entspricht weitgehend den Vorgaben der OECD, wobei auch den Besonderheiten des US-Rechtssystems Rechnung getragen wurde. Die CAA-CbC-USA soll ab 1. Januar 2019 zur Anwendung kommen; das erste Berichtssteuerjahr wird somit das Jahr 2019 sein. Die berichtenden liechtensteinischen Rechtsträger multinationaler Konzerne werden verpflichtet sein, die länderbezogenen Berichte bis Ende 2020 an die Steuerverwaltung zu übermitteln. Die entsprechenden Daten werden von der Steuerverwaltung erstmals im Jahr 2021 an die USA weitergeleitet.

### **ÄNDERUNG DES AIA-GESETZES, DES GESETZES ZUM STEUERABKOMMEN FL-AT UND DES FATCA-GESETZES**

Die Überprüfung der liechtensteinischen Rechtsgrundlagen zum automatischen Informationsaustausch (AIA) durch den Global Forum hat ergeben, dass die innerstaatliche Umsetzung im Wesentlichen dem gemeinsamen Meldestandard der OECD (sog. "Common Reporting Standard"; CRS) entspricht. In gewissen Bereichen sind auf Basis der Empfehlungen und Anmerkungen des Global Forum aber dennoch Anpassungen erforderlich, um dem CRS zu entsprechen. Die wichtigsten Änderungen des AIA-Gesetzes sowie ergänzend des Gesetzes zum Steuerabkommen FL-AT und des FATCA-Gesetzes sind nachfolgend zusammengefasst.

<sup>1</sup> Für weitere Informationen siehe CONFIDA-Info: "[Country-by-Country Reporting \(CbCR\) - Implementation in Liechtenstein](#)".

<sup>2</sup> Übereinkommen vom 4. Dezember 2009 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Steuersachen, LGBl. 2009 Nr. 302.

<sup>3</sup> Vereinbarung zwischen der zuständigen Behörde des Fürstentums Liechtenstein und der zuständigen Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika über den Austausch länderbezogener Berichte.

## AIA-Gesetz

### **Klassifizierung gemeinnütziger Rechtsträger** (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. h letzter Satz AIAG-E)

Nach geltendem Recht gilt ein Rechtsträger, der ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige Zwecke ohne Erwerbsabsicht verfolgt und von der Steuerpflicht ausgenommen ist, immer als aktiver NFE (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. h letzter Satz AIAG). Diese "automatische" Klassifizierung als aNFE entspricht nicht dem CRS und wird darum aufgehoben. Gemeinnützige Rechtsträger haben nun ihren AIA-Status neu zu überprüfen.

Für die Überprüfung des AIA-Status und eine allfällige Umqualifizierung von einem aktiven NFE zu einem Investmentunternehmen (meldendes Finanzinstitut) wird eine Übergangsbestimmung bis 31. Dezember 2019 eingeführt. Innerhalb dieses Zeitraums wird eine allfällige Änderung der Klassifizierung der kontoführenden Bank mitzuteilen sein. Die allfällige Umqualifizierung zum Finanzinstitut wird ihre Wirkung erstmals für die Meldeperiode 2020 (Meldung an die Steuerverwaltung 2021) entfalten. Den involvierten liechtensteinischen Rechtsträgern steht es frei, die Änderung der Klassifizierung bereits für die laufende Meldeperiode zu berücksichtigen und die entsprechenden AIA-Sorgfaltspflichten und Meldepflichten wahrzunehmen.

### **Definition einer Zweigniederlassung als liechtensteinischer Rechtsträger** (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 5 Bst. b AIAG-E)

Die Definition "liechtensteinischer Rechtsträger" wird dahingehend abgeändert, dass künftig nicht mehr jede liechtensteinische Zweigniederlassung eines ausländischen Rechtsträgers, sondern ausschliesslich liechtensteinische Zweigniederlassungen ausländischer Finanzinstitute als liechtensteinische Rechtsträger gelten. Qualifiziert der ausländische Rechtsträger als Finanzinstitut, so gilt seine liechtensteinische Zweigniederlassung ebenfalls als Finanzinstitut und hat die AIA-Sorgfalts- und Meldepflichten in Liechtenstein wahrzunehmen. Für den Fall, dass der ausländische Rechtsträger ein NFE (z.B. ein Handelsunternehmen) ist, fällt die liechtensteinische Zweigniederlassung nicht unter die Definition des liechtensteinischen Rechtsträgers und unterliegt auch nicht den AIA-Sorgfalts- und Meldepflichten in Liechtenstein.

### **Definition "Investmentunternehmen"** (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10 Bst. b AIAG-E)

Der Begriff "Investmentunternehmen" wird entsprechend den Vorgaben des CRS angepasst. Als Investmentunternehmen sind aktive NFE nicht mehr per se ausgeschlossen, sondern nur jene, die unter Ziff. 2 Bst. d bis g AIAG (Holding NFE, Start-up NFE, NFE in Umstrukturierung und Treasury Center) fallen.

### **Trustee-Documented-Trust (TDT)** (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. e AIAG-E)

Die Regelung zum Trustee-Documented-Trust (TDT) wird entsprechend den CRS-Vorgaben präzisiert. Nach der neuen Formulierung gilt ein Trust als nicht meldendes Finanzinstitut, wenn der Treuhänder des Trusts ein

meldendes Finanzinstitut ist und sämtliche nach Art. 9 zu meldenden Informationen zu sämtlichen meldepflichtigen Konten des Trusts meldet. Das TDT-Konzept gilt weiterhin auch für Stiftungen, stiftungsähnliche Anstalten, stiftungsähnliche Treuunternehmen mit Persönlichkeit (Trust reg.) oder sonstige stiftungsähnliche Vermögensstrukturen.

### **Nicht-dokumentiertes Konto** (Art. 2 Abs. 1 Ziff 23 und Art. 9 Abs. 1a AIAG-E)

Der CRS enthält keine Definition für den Begriff "undocumented account" (nicht-dokumentiertes Konto). Die Tatsache, dass ein Konto als nicht-dokumentiertes Konto gilt, ist eine Folge, wenn im Rahmen der Durchführung der AIA-Sorgfaltspflichten in bestimmten Konstellationen bei bestehenden Konten von natürlichen Personen die steuerliche Ansässigkeit nicht festgestellt werden kann. Die bestehende Definition in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 23 AIAG-E wurde daher aufgehoben, und die Voraussetzungen für die Meldung eines nicht-dokumentierten Kontos in Art. 9 Abs. 1a AIAG-E aufgenommen. Nicht-dokumentierte Konten sind jährlich gemäss den Vorgaben der Steuerverwaltung zu melden.

### **Freiwillige Klassifizierung als Finanzinstitut (Opt-In)** (Art. 4 Abs. 2 AIAG-E)

Die Regelung zur freiwilligen Klassifizierung als Finanzinstitut (Opt-In) wurde entsprechend den Vorgaben des CRS dahingehend angepasst, dass das Opt-In ausschliesslich für liechtensteinische Rechtsträger gilt, welche als passive NFE klassifizieren (nicht mehr generell für alle FL-Rechtsträger). Diese können sich freiwillig als Investmentunternehmen klassifizieren. Dabei gelten sie immer als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut. Davon ausgenommen sind lediglich jene Fälle, in denen das TDT-Konzept zur Anwendung kommt.

Zur materiellen Auswirkung der Opt-In Regelung ist festzuhalten, dass:

- die De Minimis Regelung (Schwellenwert USD 250.000) beim Opt-In nicht anwendbar ist;
- das AIA-Reporting im Falle eines passiven NFE regelmässig auf ein Bankkonto (Kontosaldo und ggf. Zinsen, Dividenden, etc.) beschränkt ist (keine Meldung der non-bankable assets). Im Falle eines Investmentunternehmens (FI) sind hingegen alle Vermögenswerte (bankable und non-bankable) unter dem Feld "Kontostand" zu melden, und zudem werden auch die Ausschüttungen an die jeweiligen Begünstigten gemeldet;
- Eigen- bzw. Fremdkapitalbeteiligte eines Investmentunternehmens tendenziell früher gemeldet werden, weil bspw. für bestehende Konten natürlicher Personen mit hohem Wert kürzere Fristen für die Durchführung der AIA-Sorgfaltspflichten gelten (1 Jahr statt 2 Jahre bei Rechtsträgerkonten);
- bei einem Investmentunternehmen sowohl Eigenkapitalbeteiligte als auch Fremdkapitalbeteiligte zu

identifizieren und ggf. zu melden sind (während bei einem passiven NFE lediglich beherrschende Personen relevant sind).

### **Selbstauskunft** (Art. 7 Abs. 13 und 14, Art. 9 Abs. 3a, Art. 29 Abs. 2 AIAG-E)

Nach den bisherigen Bestimmungen kann die Selbstauskunft innerhalb von 90 Tagen eingeholt und die Frist auf bis zu einem Jahr erstreckt werden. Dies entspricht allerdings nicht dem CRS. Die neue Regelung sieht vor, dass meldende liechtensteinische Finanzinstitute eine Selbstauskunft bereits im Rahmen der Eröffnung eines Neukontos einzuholen und zu plausibilisieren haben. Sofern die Plausibilisierung nicht im Rahmen der Kontoeröffnung durchgeführt werden kann, hat sie spätestens innerhalb von 90 Tagen zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Selbstauskunft auch nach der Kontoeröffnung, jedoch innerhalb von 90 Tagen, eingeholt und plausibilisiert werden.

Bei Auszahlungen an einen diskretionär Begünstigten ist eine Selbstauskunft immer sofort (nicht erst innerhalb von 90 Tagen ab Auszahlung) einzuholen. Liegt keine gültige Selbstauskunft vor, darf keine Auszahlung an einen diskretionär Begünstigten erfolgen.

Liegt einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut 90 Tage nach Kontoeröffnung keine gültige und plausible Selbstauskunft vor, so ist das Konto zu sperren bis eine solche Selbstauskunft vorliegt. Neben der Kontosperrung sind der Kontoinhaber sowie allfällige beherrschende Personen auf Basis der festgestellten Indizien zu melden (Art. 9 Abs. 3a AIAG-E).

Neben der Erteilung einer falschen Selbstauskunft wird zukünftig auch die nicht rechtzeitige Plausibilisierung einer erhaltenen Selbstauskunft mit einer Busse bis zu CHF 10'000 bestraft (Art. 29 Abs. 2 AIAG-E).

### **Gesetz zum Steuerabkommen FL-AT**

#### **Kostentragung für Kontrollen** (Art. 32 Abs. 2 Gesetz zum StA FL-AT)

Die Kosten für Kontrollen nach Teil 3 StA FL-AT (Erhebung einer abgeltenden Steuer auf Kapitaleinkünfte oder Meldung dieser Kapitaleinkünfte) sollen künftig von den kontrollierten Zahlstellen und nicht mehr vom Land Liechtenstein getragen werden. Teil 3 des Steuerabkommens FL-AT betrifft nach der jüngsten Revision transparente Vermögensstrukturen, welche bis zum 31. Dezember 2016 errichtet wurden. Die Kostentragung durch die kontrollierten Zahlstellen soll für Kontrollen gelten, die ab dem 1. Januar 2019 durchgeführt werden, und dabei auch die Kontrolle für Steuerjahre, die vor dem 1. Januar 2019 liegen, umfassen.

#### **Bestrafung von Pflichtverletzungen** (Art. 39 Gesetz zum StA FL-AT)

Die Bestrafung der vorsätzlichen oder fahrlässigen Hinterziehung, der Verletzung der Meldepflicht und der unrichtigen Meldung betreffend intransparente Vermögensstrukturen soll zukünftig durch das Landgericht (und nicht mehr durch die Steuerverwaltung) erfolgen.

### **FATCA-Gesetz**

#### **Bestrafung von Pflichtverletzungen** (Art. 16 FATCA-Gesetz)

Die Bestrafung im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Registrierungs-, der FATCA-Sorgfalts-, den Melde- sowie den Einbehaltungs- oder Informationspflichten soll zukünftig durch das Landgericht (und nicht mehr durch die Steuerverwaltung) erfolgen.

### **Inkrafttreten**

Die Anpassungen des AIA-Gesetzes, des Gesetzes zum Steuerabkommen FL-AT und des FATCA-Gesetzes sollen am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie direkt unsere Spezialisten:



Heinz Hanselmann  
Eidg. dipl. Steuerexperte & Wirtschaftsprüfer  
LL.M. International Taxation  
Mail: heinz.hanselmann@confida.li  
Tel: +423 235 84 45



Iryna Gartlacher, MSc  
LL.M. International Taxation  
Mail: iryna.gartlacher@confida.li  
Tel: +423 235 84 49



Elia Sozzi  
Treuhänder mit eidg. Fachausweis  
Mail: elia.sozzi@confida.li  
Tel: +423 235 84 14



Sascha Bonderer  
lic.oec. HSG  
Eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer  
Mail: sascha.bonderer@confida.li  
Tel: +423 235 84 15

Unseren Newsletter zu steuerlichen Themen können Sie abonnieren unter [Newsletter | CONFIDA](#).

#### **Disclaimer**

Dieser Newsletter wurde lediglich zur Information erstellt und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Wir übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für allfällige Unklarheiten, Unkorrektheiten oder Ungenauigkeiten dieses Newsletters. Wir empfehlen jeden Fall unter Berücksichtigung aller Umstände mit Ihrem Steuerberater zu analysieren.